

# **Richtlinien des Landkreises Ravensburg**

## **Zur Unterstützung und Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement und der offenen Altenhilfe**

### **Präambel**

Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbares Element eines funktionierenden Gemeinwesens. Deshalb hat der Landkreis Ravensburg bereits in der Vergangenheit offene Altenhilfemaßnahmen und ehrenamtliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen durch persönliche Beratung und durch finanzielle Hilfen nach verschiedenen Richtlinien unterstützt. Diese Richtlinien werden nun zusammengefasst.

Die Förderung soll und kann kein Entgelt für Bürgerschaftliches Engagement sein. Sie soll aber dazu beitragen, ehrenamtlich und freiwillig Tätige zu würdigen, wertzuschätzen und zu unterstützen.

### **1. Fördergrundsätze**

Der Landkreis Ravensburg fördert projektbezogen bürgerschaftliches Engagement und die offene Altenhilfe.

Gefördert werden Maßnahmen, die einem größeren Personenkreis zugute kommen und das Ziel haben, die Selbstständigkeit, Eigeninitiative, Selbstverantwortung, Solidarität und Kompetenz zu fördern. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit der Sozialplanung des Landkreises Ravensburg stehen.

Die Förderung umfasst vor allem die Bereiche Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung und Begleitung.

### **2. Antragsberechtigte**

Gefördert werden ehrenamtliche Gruppierungen aus dem sozialen Bereich, insbesondere Initiativen, Selbsthilfegruppen, Seniorenvertretungen (z. B. Altenclubs-, Treffs) und nachbarschaftliche Hilfen, die

- auf verschiedenen Ebenen professionelle Angebote ergänzen und unterstützen, füreinander eintreten, das eigene soziale Angebot ergänzen und die Interessen Ihrer Gruppe vertreten,
- neue Strukturen gesellschaftlicher Verantwortung schaffen,
- sich um andere Menschen und Zielgruppen kümmern.

### **3. Förderschwerpunkte**

- 3.1 Gewährung von Zuschüssen zu Kosten der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Begleitung,
- 3.2 Information, Beratung, Hilfe und Unterstützung von Gruppierung im sozialen Bereich, die sich im Aufbau befinden sowie von Modellen oder Initiativen, die den Zielen dieser Fördergrundsätzen entsprechen,
- 3.3 Übernahme von angemessenen Sachkosten (z. B. Porto, Telefonkosten usw.) bis zu einer Obergrenze von 50 € pro Kalenderjahr.

### **4. Grundsatz der Nachrangigkeit**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn nicht anderweitige gesetzliche oder sonstige Ansprüche auf Kostenerstattung oder Aufwendungsersatz durch andere Stellen, Träger oder Programme bestehen (z. B. Kranken- und Pflegekassen, Sozialversicherungsträger, Land).

### **5. Höhe der Zuschüsse:**

- Die Höhe der Zuschüsse wird projektbezogen festgelegt. Hauptindikatoren sind insbesondere die Zahl der nachgewiesenen, geleisteten Einsatzstunden, die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen und eine eventuelle Aufwandsentschädigung für freiwillige Helfer.
- Für Honorarkosten für Referenten bei selbst organisierten Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Freizeiten oder anderen aktivierend – kreativen Veranstaltungen des Antragsstellers werden vom Reinaufwand bis zu **13 €** pro Stunde anerkannt.
- Für Honorarkosten für Übungsleiter bei selbst organisierten sportlichen Veranstaltungen sowie Freizeiten werden vom Reinaufwand bis zu **6 €** pro Stunde anerkannt. Dies gilt nicht für Sportvereine, die solche Angebote für ihre Mitgliedern anbieten.
- Zur Abgeltung von Sachkosten können Gruppierungen, die keine Einzelkosten nach der Ziffer 3.3 geltend machen, eine Jahrespauschale in Höhe von **50 €** erhalten.
- Der Gesamtzuschuss ist pro geförderter Initiative / Gruppierung auf einen Höchstbetrag von **770 €** jährlich begrenzt.

### **6. Ausnahmeregelung:**

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Grundsätzen möglich.

## 7. Verfahrensvorschriften:

- Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises dar (§ 16 Landespflegegesetz, § 1 Landkreisordnung, § 75 BSHG).
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Bei der Zuschussberechnung wird nur der jeweilige Reinaufwand zugrunde gelegt. Vorrangige Ansprüche, Ersätze und Spenden sind abzusetzen.
- Die Zuschüsse werden in der Regel einmal jährlich auf Antrag gewährt. Hierzu ist ein besonderer Antragsvordruck zu verwenden. Der Antrag muss bis spätestens **30.09.** eines jeden Jahres gestellt werden.
- Im Vordruck sind entsprechende Angaben zu machen und begründende Unterlagen beizufügen.

## 8. Inkrafttreten:

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.06.2010 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien zur Unterstützung und Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement und der offenen Altenhilfe vom 25.11.2003 wurden durch Beschluss des Sozialausschusses vom 20.04.2010 geändert.

Ravensburg, den 20.05.2010



---

Kurt Widmaier  
Landrat